

Merkblatt für Gläubiger

Merkblatt für Gläubiger

Das Konkursverfahren bezweckt die amtliche Liquidation des pfänd- bzw. admassierbaren schuldnerischen Vermögens (Generalliquidation) sowie die Verteilung der Erlöse an die zur Teilnahme am Verfahren berechtigten Gläubiger.

1. Verhalten vor Konkurs

Gemäss Art. 169 SchKG **haftet** der Gläubiger, welcher das Konkursbegehren stellt, für die **Kosten**, die bis und mit der **Einstellung** des Konkurses mangels Aktiven entstehen.

Wenn ein Gläubiger, welcher das Konkursbegehren gestellt hat, **kein Interesse** an der Konkurseröffnung mehr hat, weil er vor Konkurseröffnung von der schuldnerischen Person für seine Forderung **befriedigt** oder **sichergestellt** wurde oder mit dieser eine **Stundung** vereinbart hat, ist zu empfehlen, das Konkursbegehren umgehend mündlich und schriftlich beim Konkursrichter **zurück zu ziehen**. Damit können unnötige Konkurseröffnungen vermieden werden, weil die schuldnerische Person oft und fälschlicherweise davon ausgeht, dass mit der Zahlung bzw. Vereinbarung die Angelegenheit erledigt sei und nicht mehr zur Verhandlung vor Gericht erscheint.

2. Verhalten während der Dauer des Konkursverfahrens

Im Konkursverfahren gilt das **Antragsprinzip**; d.h. jeder Gläubiger, welcher am Konkursverfahren teil nehmen will, hat seine **Forderungen** beim zuständigen Konkursamt **in schriftlicher Form** anzumelden.

Zwar ist das Konkursamt gehalten, jeden ihm bekannten Gläubiger mittels Zustellung des Publikationstextes über die Konkurseröffnung zu orientieren. Dabei stellt es auf die Angaben der konkursiten Person und des Betreibungsamtes ab. Da keine Gewähr geboten werden kann, dass dem Konkursamt alle Gläubiger bzw. deren Adressen bekannt sind, ist zu empfehlen, die Konkurspublikationen im Amtsblatt des Kantons Aargau sowie im Schweizerischen Handelsamtsblatt zu beachten und die Forderungen **innert der Eingabefrist** einzureichen.

Gläubiger, welche ihre Forderung bereits aufgrund des vorgängigen Schuldenrufs im Zusammenhang mit einem öffentlichen Inventar (Erbschaft) oder Nachlassverfahren angemeldet haben, sind grundsätzlich von einer Eingabe im nachfolgenden Konkursverfahren befreit; d.h. ihre frühere Eingabe wird im Konkursverfahren von Amtes wegen berücksichtigt. *Aus Sicherheitsgründen und weil oft Gläubiger zwischen den einzelnen Verfahren ganz oder teilweise befriedigt werden, wird den Gläubigern auch in diesen Verfahren empfohlen, dennoch eine Eingabe bzw. eine Kopie der früheren Eingabe an das Konkursamt zu richten.*

Die schriftliche und unterzeichnete Forderungseingabe hat zu enthalten:

- **Name der konkursiten Person**
- **Personalien des Gläubigers bzw. seines Stellvertreters**
- **Forderungsbetrag sowie gegebenenfalls (bei Verzug) berechnete Zinsen (valuta Datum der Konkurseröffnung) und Betreuungskosten**
- **Forderungsgrund**
- **Allf. Anspruch auf einen bestimmten Forderungsrang (Klasse)**
- **Auflistung allfälliger Sicherheiten (Pfandrechte etc.)**
- **Zahlstelle des Gläubigers für allfällige Auszahlung einer Konkursdividende**

Die Eingabe ist mittels Originalen oder Kopien aller notwendigen Dokumente (Beweismittel) zu ergänzen.

Für die Eingabe kann das zur Verfügung stehende **Eingabeformular** verwendet werden.

Pfandobjekte sind dem Konkursamt zwecks Verwertung zur Verfügung zu stellen.

Forderungseingaben sind grundsätzlich während der gesamten Dauer des Konkursverfahrens möglich. Geht eine Forderungseingabe aber erst nach Erstellung des Kollokationsplans bzw. dessen Auflage (Beginn) beim Konkursamt ein, kann die Eingabe nur berücksichtigt werden, wenn der Gläubiger vorschussweise für die Kosten der notwendigen Neuauflage des Nachtrags zum Kollokationsplan (Fr. 200.--) aufkommt. Ausserdem hat der Gläubiger, welcher nach Vornahme einer Abschlagszahlung (Teil- oder Volldividende) anmeldet, jeglichen Anspruch auf die erfolgten Zahlungen verwirkt.

Weitere Rechte der Gläubiger:

Allfällige Schulden gegenüber dem Konkursiten können mit den bestehenden Forderungen **verrechnet** werden, sofern Forderung und Schuld vor Konkurseröffnung entstanden sind.

Besuch der **Gläubigerversammlungen** im ordentlichen Konkursverfahren (fakultativ).

Einsichtnahme auf dem Konkursamt in **Inventar** und **Kollokationsplan**. Entsprechende Publikation der Auflage beachten. Auflage und Anfechtungsfrist immer 20 Tage.

Kollokationsklage beim Konkursgericht gegen die Konkursmasse bei Voll- oder Teilabweisung der angemeldeten Forderung bzw. bei Abweisung der angemeldeten Privilegien oder Pfandrechte. Solche Abweisungen müssen dem Ansprecher vom Konkursamt schriftlich und per Einschreiben mit Rechtsmittelbelehrung mitgeteilt werden.

Kollokationsklage beim Konkursgericht gegen einen anderen Konkursgläubiger bzw. gegen dessen Zulassung im Kollokationsplan. (Nur sinnvoll, wenn auf die angefochtene Forderung auch ein Konkursbetreffnis entfallen wird.)

Vindikationsklage beim Konkursgericht gegen die Konkursmasse, wenn ein Eigentumsanspruch abgewiesen wurde. Solche Abweisungen müssen dem Ansprecher vom Konkursamt schriftlich und per Einschreiben mit Rechtsmittelbelehrung mitgeteilt werden.

Abtretung von Rechtsansprüchen. Wenn die Konkursverwaltung einen admassierten Rechtsanspruch (zB gegen Debitoren des Konkursiten, auf Weiterführung eines bei Konkurseröffnung hängigen Prozesses oder bezüglich einer möglichen Anfechtung etc.) verzichtet, hat jeder Gläubiger das Recht, sich diesen Anspruch gemäss Art. 260 SchKG zur Geltendmachung auf eigenes Risiko abtreten zu lassen.

Einsichtnahme in den aufgelegten **Verteilungsplan**. Nur im ordentlichen Konkursverfahren, im summarischen Konkursverfahren erfolgt keine Auflage.

Beschwerderecht (Art. 17 SchKG) gegen jede Verfügung der Konkursverwaltung sowie wegen Rechtsverweigerung oder -verzögerung. Die Beschwerde ist bei der **unteren Aufsichtsbehörde** einzureichen.

Einsichtsrecht und **Recht auf Auszüge** (Kopien) bezüglich aller Konkursakten. Diese Kosten (Auskunftsgebühr zuzüglich Fr. 2.-- pro Kopie-Seite) gehen zu Lasten des Gläubigers, welcher die Auszüge/Kopien verlangt. Die übrigen Konkurskosten gehen zu Lasten der Konkursmasse.

3. Verhalten nach Abschluss des Konkursverfahrens

Die in Konkursverlustscheinen verkündeten Forderungen verjähren nach Ablauf von 20 Jahren seit Ausstellung.

Wird die konkursite Person (nur natürliche Personen) nach vollständiger Durchführung und Abschluss des Konkursverfahrens für Forderungen betrieben, welche vor dem Datum der Konkurseröffnung entstanden sind, ist sie berechtigt, zusätzlich zum allfälligen Rechtsvorschlag betr. Bestreitung des Bestandes der Forderung folgenden Rechtsvorschlag zu erheben:

„Ich erhebe Rechtsvorschlag; Kein neues Vermögen nach Konkurs.“

Die Beurteilung auch dieses Rechtsvorschlags obliegt dem Rechtsöffnungsrichter. Die ehemals konkursite Person hat bezüglich vor Konkurseröffnung entstandenen Forderungen Anspruch auf ein leicht erhöhtes Existenzminimum. Wird der Rechtsvorschlag bewilligt, gehen die Gerichtskosten zu Lasten des betreibenden Gläubigers.

Dieser Rechtsvorschlag kann nicht rechtswirksam erhoben werden, wenn der Konkurs mangels Aktiven eingestellt wurde; auch nicht auf Betreibung von Forderungen, welche erst nach Konkurseröffnung entstanden sind.